

# Gertrud-Bäumer-Realschule: Satzung der Schülervertretung

---

## § 1 Grundsätze der Schülervertretung

- 1.1 Die Schülervertretung nimmt eigenverantwortlich die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt deren Belange bei der Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerschaft.
- 1.2 Die Schülervertretung besteht aus den gewählten Klassensprechern/innen der Jahrgänge 5-10 und dem/der aus ihren Reihen gewählten Schülersprecher/in und Vertreter/in.
- 1.3 Die Schülervertretung hält sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben an das Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Schulgesetz § 74).
- 1.4 Jede Schülervertretung kann sich unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Regelungen über die Aufgaben und Arbeit der Schülervertretung einer jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung der Schülervertretung wird im Benehmen mit dem Schulleiter durch die Schulkonferenz erlassen.
- 1.5 Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der SV zu informieren. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein Schaukasten neben dem Vertretungsplan zur Verfügung, welchen die SV im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche frei nutzen darf. Inhalte der Schülerratssitzungen werden zusätzlich den Klassen durch die jeweiligen Klassensprecher und dem Schulleiter in Protokollform weitergegeben.
- 1.6 Wegen der Tätigkeit in der Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Tätigkeit in der Schülervertretung ist im Zeugnis der Schülerin oder des Schülers zu vermerken und Fehlzeiten aufgrund dieser Tätigkeiten im Zeugnis nicht zu vermerken.

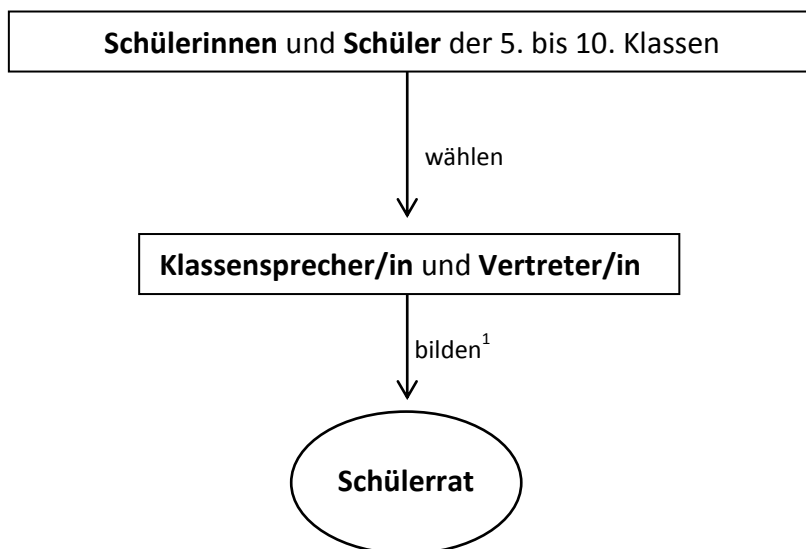
## § 2 Rechte und Pflichten

- 2.1 Die Pflichten der Klassensprecher/innen bestehen zum einen in der Wahl von Verbindungslehrern/innen und zum anderen in der Wahl des/der Schülersprechers/in und ei-

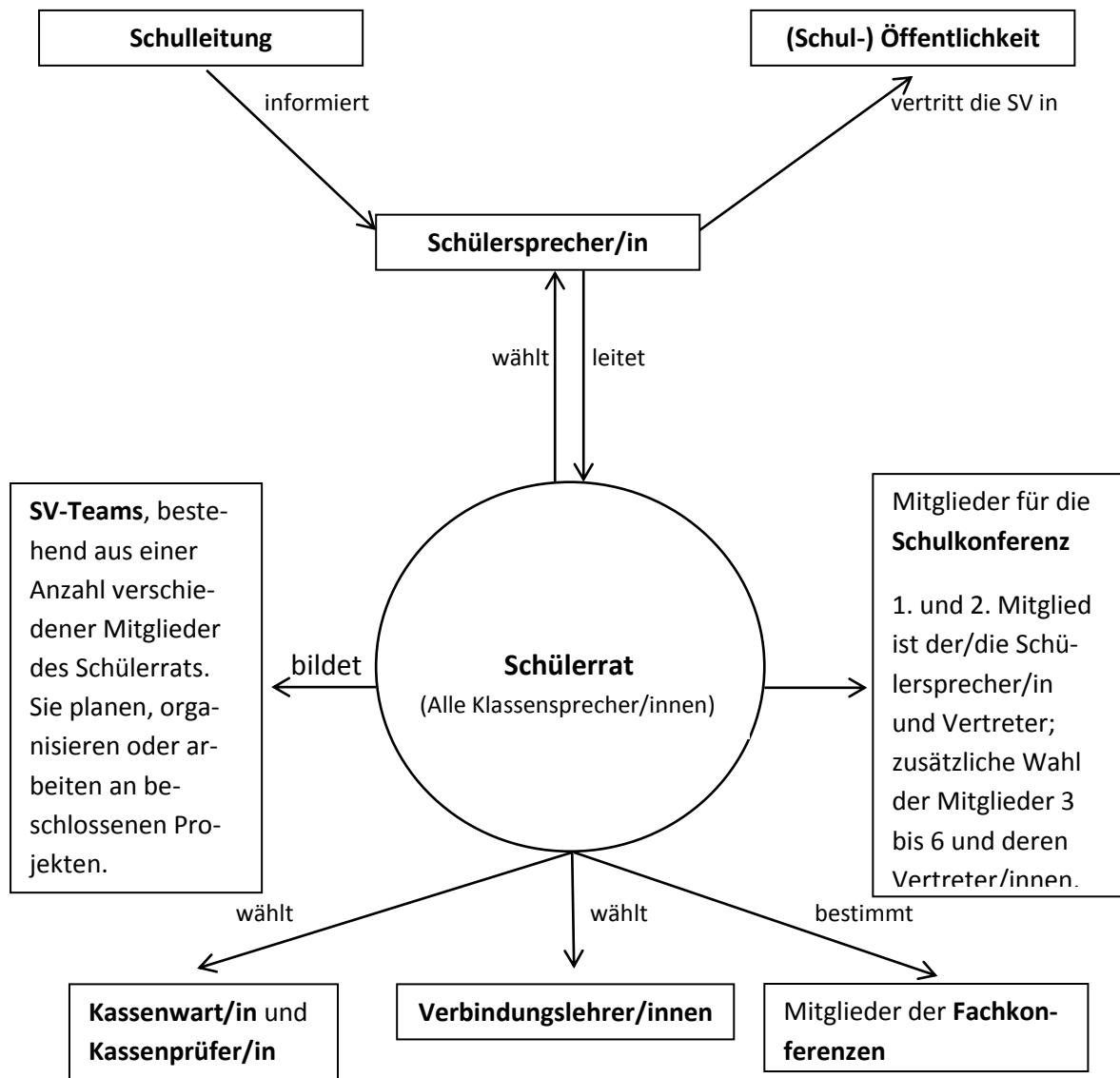
nes/einer Vertreters/in. Der/die gewählte Schülersprecher/in hat den Vorsitz bei SV-Sitzungen, welche einmal pro Monat stattfinden können. Die SV hat das Recht, bei der Organisation von Schulfesten, Schulfahrten, Turnieren, Hilfsaktionen mitzuwirken. Außerdem wählt und entsendet die SV einzelne Vertreter zu den verschiedenen Fachkonferenzen und der Schulkonferenz. Die gesamte Schülervertretung hat darüber hinaus das Recht, SV- Fahrten oder SV- Tage zu veranstalten, auf denen sie anwesend sein muss.

- 2.2 Die Schülervertretung darf für ihre Arbeit einen eigenen Raum in Anspruch nehmen, der ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden darf. Der/die Schülersprecher/in erhält hierfür einen eigenen Schlüssel. Sollte der SV-Raum für andere Zwecke missbraucht werden, kann dieser eingezogen werden.
- 2.3 Der Sachbedarf der Schülervertretung sollte bei der Haushaltsplanung des/der Schulleiters/in angemessen berücksichtigt werden.
- 2.4 Die Schülervertretung ist verpflichtet, eine Kasse zur Verwaltung ihrer Finanzen einzurichten. Dabei werden diese Geschäfte durch einen/eine Kassenwart/in geführt, der/die vom Schülerrat in absoluter Mehrheit für ein Jahr gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Das passive Wahlrecht besitzen die Klassensprecher/innen der 9. und 10. Klassen. Eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist dafür schriftlich einzuholen. Bei geplanten Ausgaben der SV besitzen die Verbindungslehrer/innen ein Vetorecht. Eine Kassenprüfung erfolgt einmalig zum Ende des Schuljahrs und ist durch den/die Kassenprüferin unter Aufsicht eines/einer Verbindungslehrers/in durchzuführen.

### § 3 Aufbau der Schülervertretung



<sup>1</sup> Die gewählten Klassensprecher/innen besitzen einen ständigen Sitz im Schülerrat. Die Vertreter/innen ausschließlich eine beratende Funktion.



## § 4 Wahlordnung

### 4.1 Wahl der Klassensprecher/in

Die Wahlen des/der Klassensprechers/in finden innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Schuljahrs statt. Zwei Drittel der Schüler einer Klasse müssen für die Durchführung der Klassensprecherwahl anwesend sein, gewählt wird für ein Schuljahr. Die Schülerinnen und Schüler können sich selbst und andere Mitschüler zur Wahl vorschlagen, wobei der vorgeschlagene Schüler seine Bereitschaft signalisieren muss. Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der Stimmen auf sich ver-

eint.<sup>2</sup> Der/die Mitschüler/in mit den zweitmeisten Stimmen ist stellvertretende(r) Klassensprecher/in. Nach der Wahl muss die Zustimmung der Gewählten eingeholt werden. Eine Abwahl des/der Klassensprechers/in ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Schülerstimmen möglich. Anschließend kommt es zur Neuwahl.

#### 4.2 Wahl des/der Schülersprechers/in

Alle Klassensprecher/innen bilden gemeinsam den Schülerrat, aus deren Mitte ein/eine Schülersprecher/in für ein Jahr gewählt wird. Der erste Schülerrat tagt in der vierten Schulwoche. Die Schülersprecherkandidaten schlagen sich selbst vor. Es wird geheim gewählt. Zur Wahl zum/zur Schülersprecher/in genügt die einfache Mehrheit, der/die Schüler/in mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter/in. Bei gleicher Stimmzahl kommt es zur Stichwahl. Nach der Wahl muss die Zustimmung der Gewählten eingeholt werden.

Eine Abwahl des Schülersprechers ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Schülerrats möglich, muss aber per Antrag eines/einer Schülers/in schriftlich begründet werden. Anschließend kommt es zur Neuwahl.

Schülersprecher/in und Vertreter/in sind automatisch die ersten beiden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz.

#### 4.3 Wahl des/der Kassenwarts/in

Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Kassenwart/in. Diese(r) muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ist schriftlich einzuholen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Findet sich kein(e) Freiwillige(r), können die Verbindungslehrer/innen diese Aufgabe übernehmen.

#### 4.4 Wahl des/der Kassenprüfers/in

Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Kassenprüfer/in. Diese(r) wird mit einfacher Mehrheit gewählt und muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ist schriftlich einzuholen.

#### 4.5 Wahl der Schulkonferenzmitglieder

Ständige Mitglieder in der Schulkonferenz sind der/die Schülersprecherin und dessen/deren Vertreter/in. Zusätzlich werden vier weitere Mitglieder aus dem Schülerrat gewählt. Zusätzlich muss für jedes Schulkonferenzmitglied ein(e) Stellvertreter/in gewählt werden.

---

<sup>2</sup> Erhält im ersten Wahlgang keiner der Schüler die absolute Mehrheit, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Schülern mit den meisten Stimmen.

#### 4.6 Wahl der SV-Lehrer/innen

Der/die Schülersprecher/in stellt vier Wochen vor Ende des Schuljahres eine Kandidatenliste mit schriftlicher Einverständniserklärung der Lehrkräfte zusammen, die sich für das Amt des/der Verbindungslehrers/in zur Verfügung stellen. Anschließend wird in allen Klassen mithilfe von Wahlzetteln gewählt. Jeder Schüler und jede Schülerin hat zwei Stimmen. Die Ergebnisse in den Klassen werden von den einzelnen Klassensprechern/innen an den/die Schülersprecher/in weitergegeben. Diese(r) teilt nach der Auszählung dem/der Schulleiter/in das Ergebnis mit. Für Schulen einer Größe von 500 bis 1000 Schülern/innen werden zwei Verbindungslehrer/innen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

#### 4.7 Wahl der Fachkonferenzmitglieder

Die Mitglieder des Schülerrats können sich freiwillig für die Teilnahme an den verschiedenen Fachkonferenzen melden. Dabei können nicht mehr als zwei Schüler an der gleichen Fachkonferenz teilnehmen. Sie sind von den Fachkonferenzvorsitzenden einzuladen.

### **§ 5 Aufgabenverteilung in der Schülervertretung**

#### 5.1 Die Schülervertretung

Die SV wirkt aktiv in den Mitwirkungsorganen der Schule mit. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme und Weitergabe von Informationen. Sie beschließt weiter die eigene Satzung und wählt die Vertreter der einzelnen Gremien.

Die Schülervertretung kann sich in einzelne SV-Teams aufteilen, die an der Planung und Durchführung beschlossener Projekte arbeiten.

#### 5.2 Der/die Schülersprecher/in

Der/die Schülersprecher/in repräsentiert die Schule in besonderem Maße nach innen und außen. Die Leitung der Schülerratssitzungen (maximal einmal im Monat) gehört ebenso zu den Aufgaben wie die Teilnahme an den Schulkonferenzen. Der Informationskasten wird mit den Verbindungslehrern/innen gemeinsam geführt. Der/die Schülersprecher/in trägt gleichsam die Verantwortung für den Schlüssel des SV-Raums und die rechtmäßige Nutzung des selbigen. Der/die Schülersprecher/in ist der Schülervertretung gegenüber verantwortlich.

#### 5.3 SV-Lehrer/innen

Die SV-Lehrer/innen beraten und unterstützen die SV bei der Ausführung ihrer Aufgaben. Dabei werden sie auch von dem Kollegium und der Schulleitung unterstützt. Die SV-Lehrer/innen nehmen an den Schülerratssitzungen teil, protokollieren diese und leiten Informationen an den Schulleiter weiter. Sie besitzen ein Vetorecht bei geplanten Ausgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb der Schülerratssitzungen.

Bei der Kassenprüfung unterstützen sie den/die Amtsinhaber/in bei seiner/ihrer Aufgabe.

#### 5.4 Kassenwart/in

Der/die Kassenwartin trägt die Verantwortung für das Geld der Schülervertretung. Die gewissenhafte Kassenführung (Kassenbuch, Belege für Ausgaben und Einnahmen) fällt in seinen/ihren Aufgabenbereich. Einmal im Jahr gibt der/die Kassenwartin einen Kassenbericht ab.

#### 5.5 Kassenprüfer/in

Der/die Kassenprüfer/in prüft einmal im Jahr zusammen mit dem/der Verbindungslehrer/in die Geldgeschäfte der SV. Er/sie ist nicht Mitglied des Schülerrats. Er/sie hat das Recht jederzeit Einsicht in das Kassenbuch des Kassenwarts zu nehmen.

### § 6 Satzungsänderung

Die Schülervertretung kann die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit im Schülerrat ändern. Ein Änderungsantrag muss eine Woche vor der nächsten Ratssitzung schriftlich bei dem/der Schülersprecher/in eingereicht und in der Sitzung mündlich begründet werden.

### § 7 Veranstaltungen der Schülervertretung

Organisation, Planung und Durchführung von SV-Veranstaltungen werden von der gesamten SV, mit Unterstützung der SV-Lehrer/innen, getragen. Sie ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich und kann dafür auch Schüler/innen außerhalb des Schülerrats einbeziehen.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung wird zunächst von dem/der Schulleiter/in bewilligt. Anschließend wird sie in der nächsten Schulkonferenz vorgestellt und zur Abstimmung gebracht. Durch die Annahme der Satzung in der Schulkonferenz tritt diese mit sofortiger Wirkung in Kraft. Bei Ablehnung der Satzung werden betroffene Punkte zwischen Konferenz und Schülervertretung auf einen Konsens und zum nächstmöglichen Termin erneut zur Abstimmung gebracht.

Gelsenkirchen, den 23.05.2016

---

(Schulleiter/in)

---

(Schülersprecher/in)

---

(SV-Lehrer/in)